

Vereinsstatuten

Verein Beatbakers F.C.
mit Sitz in Burgdorf

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Beatbakers F.C.“ besteht ein Verein mit Sitz in Burgdorf. Der Verein Beatbakers F.C. ist politisch neutral und besteht auf einer christlichen Grundlage. Für ihn gelten die Bestimmungen von Artikel 60 - 79 ZGB, soweit nachstehend keine andere Regelung getroffen wird.

2. Zweck des Vereins ist:

- die Pflege und Förderung des Fussballsports
- die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen
- Pflege der Kameradschaft
- Alternative Freizeitbeschäftigung für Jugendliche

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

3.1 Mitgliederbeiträge

10% der Mitgliederbeiträge werden zur Unterstützung von Sports Friends Malawi verwendet. Sport Friends Malawi engagiert sich vor Allem in den Bereichen Sport und Glauben. Sport Friends Malawi wurde an der HV 2015 vorgestellt.

4. Mahngebühr

Die Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr müssen immer bis spätestens zwei Monate nach der HV bezahlt sein. Ist das nicht der Fall, wird eine Mahngebühr von 10.- auf den offenen Beitrag erhoben. Nach zwei weiteren Zahlungsermahnungen kann das Mitglied vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5.1 Vereinsaktivitäten

Die Mitglieder beteiligen sich aktiv an Aufgaben, die bei Vereins-Events (Streetoccer, BigEvent etc.) anfallen. Die Mithilfe kann vor, während, oder nach den Events nötig sein. Wenn die Mithilfe nicht möglich ist, muss sich das Mitglied 2 Wochen vorher beim Vorstand abmelden. Die Mitglieder erhalten 4 Wochen vor dem Event ein Reminder per Mail.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per 31. Dezember möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

8. «Ethik-Charta im Sport»

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Vereins Beatbakers F.C.. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

10. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich Mitte November statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für jedes Mitglied Pflicht. Wer aus ausserordentlichem Grund nicht erscheinen kann, muss sich bis spätestens 5 Tage vor der GV beim Vorstand abmelden. Bei nicht abgemeldetem Fernbleiben wird auf den nächsten Jahresbeitrag 10.- aufgeschlagen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unerziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Gönner gelten nicht als Mitglieder, haben keine Pflicht der Generalversammlung beizusitzen und sind nicht stimmberechtigt.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, nämlich dem

- Präsident, Hauptverantwortung
- Vizepräsident, Stellvertretung des Präsidenten
- Finanzen, Hauptverantwortung über Finanzen, Marketing, Sponsoring
- Sportchef, Hauptverantwortung über Spielbetrieb, Trainingsmöglichkeiten
- Materialchef, Hauptverantwortung über das Material

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn das einfache Mehr dem Änderungsvorschlag zustimmt.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn alle Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als alle Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit qualifizierter Mehrheit aufgelöst werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12.08.2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Protokollführer:

.....

.....

Anhang 1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen. Gleichbehandlung für alle!

www.spiritofsport.ch

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Rauchfreie Zeit vor, während und nach dem Sport
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. (HV, Streetsoccer, BIG-Event etc.)